

Lunatics Cheerleader e. V.

- Vereinssatzung -

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Lunatics Cheerleader e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz „eingetragener Verein“.
3. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
4. Verbandsmitgliedschaften
 - 4.1 Der Verein kann u.a. Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) Kreissportbund Dresden e.V. sein
 - 4.2 Der Verein kann Mitglied in Fachverbänden sein.
 - 4.3 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. 4.1 und 4.2 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Cheerleadersportes. Rechte und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung des Trainings und der Wettkämpfe sind konkret in der Vereinsordnung geregelt. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.
3. Sponsoring ist im Zweck des Vereins zulässig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern

- b) Minderjährigen Mitgliedern (unter 18 Jahren) und
 - c) Fördermitgliedern.
2. Vollmitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.
 3. Minderjähriges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das minderjährige Mitglied wird automatisch Vollmitglied auf dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
 4. Fördermitglied kann werden, wer durch den Mindestbeitrag gemäß der Vereinsordnung den Vereinszweck im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert.
 5. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür genannt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn ihm wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Ende jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Fördermitglieder unterliegen keiner Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - d) bei Verstößen gegen die Vereinsordnung.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Der Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, sich im Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. im Freizeitsport aktiv zu betätigen. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend ihrer Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen. Sie dürfen die im Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen nutzen.
2. Voll- und minderjährige Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.

3. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsordnung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Vereinsordnung bestimmt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern
- b) Spenden
- c) Sponsoring
- d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Revisionsausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Zur Mitgliederversammlung sind unter anderem folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:
 1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte

3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen der Vorstandsmitglieder im Wahljahr
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
3. Die Entlastungserteilung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss er zurücktreten.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung.
 5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorstandsvorsitzenden,
 - b) Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
 - c) Schatzmeister
 - d) und bis zu zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder gegen Beschlüsse verstoßen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.
3. Die gewählten Vertreter verteilen die Ämter in einer konstituierenden Sitzung des Vorstands im Anschluss an die Wahl und geben das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von einem seiner Mitglieder zusammen. Über alle Beratungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. In seiner Abwesenheit ist im Paritätsfall keine Beschlussfassung möglich.
5. Durch Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstehende Aufwendungen und Reisekosten sind den Vorstandsmitgliedern vom Verein zu erstatten.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss wird für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Seine Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Der Revisionsausschuss unterliegt keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Der Revisionsausschuss hat das Recht, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen sowie in alle für seine Arbeit notwendigen Dokumente Einsicht zu nehmen. Er führt ständige Kontrollen der Kasse, der Konten, des Belegwesens und der Arbeit des Vorstandes durch.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Revisionsausschuss eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der schriftlich anzufertigende Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende der Liquidator – es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissport-bund Dresden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Die Neufassung der Vereinssatzung ist am 27.06.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
3. Diese Vereinssatzung wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtswirksam.

Dresden, 10.02.2019